

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG  
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@mwk.bwl.de](mailto:poststelle@mwk.bwl.de)  
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin  
des Landtags von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Stuttgart 22.02.19

nachrichtlich

Staatsministerium

**Antrag des Abgeordneten Stephan Bauer u.a. FDP/DVP**

- **Aufsichtsratsvorsitz an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**
- **Drucksache 16 / 5632**

**Ihr Schreiben vom 5. Februar 2019**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,*

- 1. welche Aufgaben der Aufsichtsrat der DHBW nach den rechtlichen Vorgaben des Landeshochschulgesetzes hat, insbesondere die Entwicklung, Profilbildung und Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule betreffend;*

Der Hochschulrat, an der DHBW gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 LHG als „Aufsichtsrat“ bezeichnet, ist nach § 20 Landeshochschulgesetz (LHG) mit wichtigen Entscheidungs-

Aufsichts- und Beratungsfunktionen ausgestattet. Die Kernaufgabe ist vor allem die strategische Verantwortung. Sie manifestiert sich in der Entscheidungskompetenz über die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie im Recht, Maßnahmen, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule dienen, vorzuschlagen (§ 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 LHG). In diesem Zusammenhang beaufsichtigt der Hochschulrat auch die Geschäftsführung des Rektorats (des Präsidiums der DHBW) und ist berechtigt, zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus überträgt § 20 Abs. 1 S. 4 LHG dem Hochschulrat in einem Katalog von Entscheidungsgegenständen die Beschlussfassung, Zustimmung oder Stellungnahme zu strategischen, finanzwirtschaftlichen oder organisatorischen Themen. Finanzwirtschaftliche Kompetenzen sind etwa die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags und die Ausstattungssätze. In strategischer Sicht nimmt der Hochschulrat Einfluss beispielsweise durch sein Zustimmungserfordernis zum Abschluss von Hochschulverträgen, Unternehmensgründungen und Kooperationen sowie durch sein Recht, zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs Stellung zu nehmen. Schließlich befasst sich der Hochschulrat auch mit der Grundordnung und dem Jahresbericht der Hochschule.

Aufgrund der besonderen Struktur der Hochschule und der engen Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern sieht insbesondere § 20 Abs. 1 S. 4 Nr. 9 und 13 bis 15 LHG für den Aufsichtsrat der DHBW darüber hinaus zusätzliche Aufgaben vor. So bedarf die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs des Einvernehmens des Aufsichtsrats. Ferner ist das Einvernehmen bzw. die Zustimmung des Aufsichtsrats sowohl zu akademischen Regelungen als auch zu Regelungen zur Praxisphase erforderlich, wie etwa zu Satzungen über Hochschulprüfungen oder Studieninhalte, Ausbildungsrichtlinien, Ausbildungsverträgen sowie den Eignungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Dualen Partnern.

*2. welche Erwägungen hinter der Regelung des § 20 Absatz 6 a Satz 3 Landeshochschulgesetz stehen, wonach sich der Vertreter des Wissenschaftsressorts im Aufsichtsratsvorsitz mit einem Wirtschaftsvertreter abwechselt;*

Die Regelung, wonach sich das Wissenschaftsministerium im Vorsitz mit einer oder einem vom Aufsichtsrat an der DHBW zu wählenden Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte abwechselt, wurde 2009 in das Gesetz aufgenommen und findet sich seit

2014 in § 20 Abs. 8 S. 3 LHG. Sie knüpft an die Gremienstruktur der Berufsakademien an. Bereits im damaligen Kuratorium als oberstem Empfehlungs- und Beschlussorgan der Berufsakademie Baden-Württemberg war das Wissenschaftsministerium vertreten. Sie ist zudem Ausdruck der Verantwortung des Landes für das Gelingen der bundesweit einzigartigen Idee einer dualen Ausbildung im tertiären Bereich sowie der engen Begleitung der Hochschule im Zuge der Hochschulwerdung. Das auf Konsens ausgelegte Modell zwischen Hochschule, Dualen Partnern und Land findet seinen Ausdruck in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Es soll in angemessener Weise die Belange von Hochschule, Ausbildungsstätten und Land austarieren.

*3. inwieweit sich aus dieser Konstellation eine Interessenkollision ergeben kann;*

Aus dem in Ziffer 2 thematisierten wechselnden Vorsitz im Aufsichtsrat ergibt sich keine Interessenkollision.

*4. welche Rolle der Aufsichtsrat bei zentralen Personalentscheidungen an der Hochschule hat;*

Gemäß § 18 Abs. 2 S. 3 LHG wählt der Hochschulrat, an der DHBW der Aufsichtsrat, gemeinsam mit dem Senat die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Hierbei handelt es sich um die Rektorin oder den Rektor, an der DHBW die Präsidentin oder den Präsidenten, die Kanzlerin oder den Kanzler sowie weitere Rektoratsmitglieder, soweit von der Grundordnung vorgesehen. An der DHBW ist dies zusätzlich die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Im wechselseitigen Einvernehmen von Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium kann vorzeitig die Amtszeit eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds beendet werden, vgl. § 18 Abs. 5 S. 1 LHG. Darüber hinaus obliegt dem Personalausschuss des Hochschulrats die Entscheidung über Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat und im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung (§ 20 Abs. 9 LHG).

Aufgrund der besonderen Struktur der Dualen Hochschule und der engen Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern sind auch hier zusätzliche Aufgaben des Aufsichtsrats der DHBW vorgesehen: Die Wahl des nebenberuflichen Präsidiumsmitglieds (§ 18 Abs. 7 S. 3 LHG) sowie die Wahl der Rektorin oder des Rektors einer Studienakademie bedürfen der Bestätigung durch Aufsichtsrat und Senat (§ 27a Abs. 3 S. 4 LHG). Der Aufsichtsrat wählt zudem die Leiterin oder den Leiter des Center for

Advanced Studies (DHBW CAS) gemäß § 27a Abs. 9 S. 4 LHG. Schließlich fällt in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats der DHBW eine etwaige Abwahl einer Rektorin oder eines Rektors sowie einer Prorektorin oder eines Prorektors der Studienakademie, einer Leiterin oder des Leiters der Außenstelle und einer Studienbereichsleiterin oder eines Studienbereichsleiters (§ 20 Abs.1 S. 4 Nr. 12 LHG).

5. *welche geübten Praktiken oder Einzelfallerwägungen der Entscheidung zugrunde liegen, die Wissenschaftsministerin als Co-Vorsitzende des DHBW-Aufsichtsrates zur Vorsitzenden der Findungskommission für den Posten des Vizepräsidenten einzusetzen;*

Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats hat gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 LHG den Vorsitz der Findungskommission für die Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds inne. Dies gilt auch für den Aufsichtsrat der DHBW. Daher liegt hier keine „Einzelfallerwägung“ oder „geübte Praktik“ vor, sondern es erfolgt die Anwendung des LHG.

6. *inwieweit sich hieraus eine weitere Interessenkollision ergeben kann, nämlich aus der ungewöhnlichen Doppelrolle der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Aufsichtsratsvorsitzende der DHBW und gleichzeitig Instanz der Rechtsaufsicht derselben;*

Rechtsaufsicht dient dem Interesse an rechtmäßigem Verwaltungshandeln. Der Aufsichtsrat trägt vor allem strategische Verantwortung (siehe oben zu Ziff. 1 und 2). Diese manifestiert sich in der Entscheidungskompetenz über die Struktur- und Entwicklungsplanung und im Recht, Maßnahmen, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule dienen, vorzuschlagen (§ 20 Abs. 1 S. 1 bis 3 LHG).

7. *inwieweit durch die Formulierung im Landeshochschulgesetz, wonach ein „Beauftragter des Wissenschaftsministeriums“ dem Aufsichtsrat der DHBW anzugehören hat, rechtlich vorgegeben ist, dass die Wissenschaftsministerin diesen Posten zu besetzen hat;*

§ 20 Abs. 8 S. 1 LHG sieht vor, dass dem Aufsichtsrat der DHBW eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftsministeriums angehört. Über die Beauftragung entscheidet die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister.

*8. an welchen Hochschulen Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst dem Hochschulrat angehören und bei welchen Hochschulen die Ministerin selbst diese Aufgabe übernimmt.*

An allen Hochschulen, die unter den Anwendungsbereich des LHG fallen, nimmt gemäß § 20 Abs. 6 S. 8 LHG eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

Einzig an der DHBW gehört gemäß § 20 Abs. 8 S. 1 LHG zusätzlich eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Wissenschaftsministeriums dem Aufsichtsrat als Mitglied an. Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in den Ausführungen zu den Fragen 2 und 7.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Theresia Bauer MdL  
Ministerin